

Info-Service 5/2019

Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus schafft (u.a.) neue Möglichkeiten in Höchstspannungsleitungs-Zulassungsverfahren

Am 17. Mai 2019 ist das Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus (Energieleitungsausbaubeschleunigungsgesetz – gewöhnlich auch als NABEG 2.0 bezeichnet) in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, den Netzausbau mit vereinfachten Planungs- und Genehmigungsverfahren voranzutreiben. Zu diesem Zweck wurden insbesondere Änderungen der Verfahrensregelungen für Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetze (NABEG) sowie der Raumordnungsverordnung (RoV) vorgenommen. Die Änderungen beziehen sich alleine auf die Verfahrensvereinfachung – inhaltliche Kriterien für die Zulassung von Energieleitungen wurden mit dem NABEG 2.0 nicht geändert.

Nachfolgend geben wir einen Überblick über die wesentlichen, durch das NABEG 2.0 erweiterten verfahrensrechtlichen Optionen in Bezug auf Höchstspannungsleitungsvorhaben, die nach dem EnWG zugelassen werden.¹ Dies sind insbesondere die Folgenden:

- Kein intendiertes Ermessen für die Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens für Hochspannungsfreileitungsvorhaben in Bestandstrassen (§ 1 S. 2 Nr. 14 RoV n.F.)
- Zulassung bestimmter Änderungen oder Erweiterungen von Energieleitungen in einem Anzeigeverfahren (§ 43f EnWG n.F.),
- Zulassung des vorzeitigen Baubeginns (§ 44c EnWG n.F.) und Erweiterung des Katalogs der zu duldenen Vorarbeiten (§ 44 EnWG n.F.),
- Rechtswegverkürzung auch für Anzeigeverfahren und Zulassung des vorzeitigen Baubeginns (§ 1 Abs. 3 S. 2 Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) n.F. und § 6 S. 2 Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) n.F.) und
- Möglichkeit der Einbeziehung von prospektiv benötigten Leerrohren in Planfeststellungsverfahren für bestimmte Erdkabelvorhaben (§ 43j EnWG n.F.), zum Zweck der vorausschauenden Planung.

¹ Änderungen des Zulassungsverfahrens nach dem NABEG sind nicht Gegenstand dieser Darstellung.

1. Raumordnungsverfahren für Vorhaben in Bestandstrassen

Eine Beschleunigung des Energieleitungsausbaus soll im Hinblick auf die Durchführung von Raumordnungsverfahren erreicht werden. Die RoV bestimmt jene Planungen und Maßnahmen, für die durch die Landesplanungsbehörden ein **Raumordnungsverfahren** durchgeführt werden „soll“, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Eine solche Maßnahme war bisher gemäß § 1 S. 2 Nr. 14 RoV a.F. die Errichtung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV und mehr. Diese Regelung wird mit dem NABEG 2.0 dahingehend eingeschränkt, dass solche Leitungen von der Soll-Vorschrift ausgenommen werden, die in Bestandstrassen, unmittelbar neben Bestandstrassen oder unter weit überwiegender Nutzung von Bestandstrassen errichtet werden. Die Änderung von § 1 S. 2 Nr. 14 RoV n.F. führt ausweislich der Gesetzesbegründung dazu, dass die zuständige Landesbehörde für Vorhaben, die Bestandstrassen nutzen, wieder volles Ermessen dahingehend hat, ob sie ein Raumordnungsverfahren durchführt.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass § 1 S. 2 RoV die Befugnisse der Landesbehörden, weitere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung nach landesrechtlichen Vorschriften in einem Raumordnungsverfahren zu überprüfen, unberührt lässt. Eine landesrechtliche Regelung, die entgegen der Neuregelung des NABEG 2.0 ein Raumordnungsverfahren für planfeststellungspflichtige Freileitungsvorhaben mit einer Nennspannung ab 110 kV grundsätzlich auch dann vorsieht, wenn diese Bestandstrassen nutzen, besteht in Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden in Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland Pfalz und Schleswig-Holstein allgemein ein Raumordnungsverfahren auch für andere als die in § 1 RoV benannten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung durchführen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist. In Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen können Raumordnungsverfahren zudem auf Antrag des Planungsträgers durchgeführt werden.

2. Änderungen im Anzeigeverfahren

Bereits unter § 43f Abs. 1 EnWG a.F. bestand die Möglichkeit, unwesentliche Änderungen oder Erweiterungen von grundsätzlich planfeststellungspflichtigen Vorhaben durch ein **Anzeigeverfahren** zuzulassen. Mit dem NABEG 2.0 wird nunmehr der Kreis der Vorhaben, die als „unwesentliche Änderungen oder Erweiterungen“ gelten, erweitert. War bisher eine der Voraussetzungen für ein Anzeigeverfahren, dass es sich um eine Änderung oder Erweiterung handelt, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

nach dem UVP-Gesetz (UVPG) durchzuführen ist, wird diese Voraussetzung mit dem NABEG 2.0 dahingehend modifiziert, dass gemäß § 43f Abs. 2, 3 EnWG n.F. unter bestimmten Voraussetzungen für Um- und Zubeseilungen sowie Änderungen des Betriebskonzeptes von Freileitungen keine UVP durchzuführen ist.² Damit können solche Änderungsvorhaben im Wege eines Anzeigeverfahrens statt eines Planfeststellungsverfahrens zugelassen werden.

3. Zulassung des vorzeitigen Baubeginns und Erweiterung des Vorarbeiten-Katalogs

Eine weitere wesentliche Neuerung des NABEG 2.0 ist die mit § 44c EnWG neu eingeführte Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen den **vorzeitigen Baubeginn zuzulassen**. Diese Neuerung soll nach der Vorstellung des Gesetzgebers der zeitlichen Beschleunigung der Baudurchführung dienen, beispielsweise indem mit Arbeiten, die nur zu einer bestimmten Jahreszeit durchgeführt werden dürfen oder können, bereits vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses begonnen werden kann.

Diese Regelung ist zu unterscheiden von den ebenfalls erweiterten Möglichkeiten zur Durchführung von **Vorarbeiten** zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Leitungsvorhabens vor Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses. Nach § 44 Abs. 1 EnWG n.F. zählen zu den von Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu duldenen Vorarbeiten nunmehr auch bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen. Diese Möglichkeiten sollen insbesondere im Zusammenhang mit Erdkabelvorhaben zu einer schnelleren Bauausführung beitragen.

4. Rechtswegverkürzung

Wie bisher schon für Planfeststellungsbeschlüsse für Leitungsvorhaben nach dem EnLAG und dem BBPlG wird nun auch für Anzeigeverfahren und die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns dieser Vorhaben der **alleinige Rechtsweg zum Bundesverwaltungsgericht** (BVerwG) angeordnet (vgl. § 6 BBPlG, § 1 Abs. 3 EnLAG jeweils i.V.m. § 50 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Damit entscheidet das BVerwG als erste und letzte Instanz über diese Streitigkeiten. Dies dient ausweislich der Gesetzesbegründung dazu, eine einheitliche Befassung und Entscheidungsgeschwindigkeit für Ent-

² Auch nach alter Rechtslage war hierfür nicht in jedem Fall eine UVP erforderlich. Eine UVP-Pflicht bestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG nur in dem Fall, dass das Änderungsvorhaben die Größe einer unbedingten UVP-Pflicht erreicht. Dies war ab einer Länge von mehr als 15 km gegeben. Für alle anderen Änderungsvorhaben war die UVP-Pflicht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG zunächst mittels einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen.

scheidungen zu gewährleisten, die Vorhaben aus dem EnLAG oder BBPIG betreffen. Könnte der Planfeststellungsbeschluss für ein solches Vorhaben vor dem Bundesverwaltungsgericht angegriffen werden, während Zulassungen im Anzeigeverfahren und der vorzeitige Baubeginn den normalen Instanzenzug durchlaufen müssten, würde der Beschleunigungseffekt der Rechtswegverkürzung zunichte gemacht.

5. Einbezug von Leerrohren

Ebenfalls dem Ziel des beschleunigten Energienetzausbaus dient die mit dem NABEG 2.0 geschaffene Möglichkeit der vorausschauenden Planung, indem nach § 43j EnWG n.F. bei bestimmten Erdkabelvorhaben (u.a. Hochspannungsleitungen zur Anbindung von Offshore-Windenergieanlagen sowie im BBPIG mit „E“ und „F“ gekennzeichneten HGÜ- und HDÜ-Vorhaben) prospektiv benötigte **Leerrohre** in das Planfeststellungsverfahren einbezogen werden können. Statt bei einem Anstieg des zukünftigen Bedarfs an Übertragungskapazitäten den Leitungsgraben, in dem das Erdkabel verläuft, erneut aufgraben zu müssen, soll durch die vorausschauende Planfeststellung von Leerrohren ermöglicht werden, dass zusätzliche Kabel im Nachhinein ohne größere Eingriffe eingezogen werden können. Die spätere Nutzung der Leerrohre bedarf dann keiner weiteren Genehmigung. Nach der Gesetzesbegründung stellt die Zulassung zusätzlicher, erst künftig benötigter Leerrohre keine Gestattung einer (rechtswidrigen) Vorratsplanung dar. Voraussetzung für die Planfeststellung ist, dass die Leerrohre in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit der Baumaßnahme eines Erdkabels verlegt werden und die Rohre voraussichtlich innerhalb von 15 Jahren nach Planfeststellung genutzt werden.

6. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Das NABEG 2.0 ist mit Blick auf die vorstehend beschriebenen geänderten Verfahrensregelungen für Planfeststellungsverfahren am 17. Mai 2019 in Kraft getreten. Damit sind die neuen Regelungen ab sofort anwendbar und können auch im Rahmen bereits laufender Verfahren zur Anwendung kommen.

Hamburg, den 7. Juni 2019

gez. Dr. Lutz Krahnfeld
info@kk-rae.de

gez. Claire Pröbstle